

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Dezember 1971

Nummer 57

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	14. 12. 1971	Verordnung über die Bezirke der Regierungspräsidenten Aachen und Köln	524
2022	4. 12. 1971	Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	514
205	7. 12. 1971	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben auf der Bundesautobahn Dortmund-Kassel (BAB A 16)	523
311 45	13. 12. 1971	Dritte Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten	524
790		Berichtigung zur Verordnung über die Einteilung der Forstamtsbezirke im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 1971 (GV. NW. S. 382)	524
91 2022	11. 10. 1971	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Erhebung von Gebühren und Verwaltungsgebühren für Sondernutzungen an Landstraßen	520
	8. 12. 1971	Verordnung zur Übertragung von Strafsachen aus dem Bezirk des Amtsgerichts Stolberg auf das Amtsgericht Eschweiler	524
	15. 12. 1971	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte bei den auf Grund des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen eintretenden Änderungen von Amtsgerichtsbezirken	525

2022

Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände

Vom 4. Dezember 1971

Auf Grund des § 178 des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 1971 (GV. NW. S. 184), sowie § 7 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland in ihrer Sitzung vom 11. Oktober 1971 Änderungen der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 9. Juli 1969 (GV. NW. S. 688) beschlossen.

Daraus ergibt sich folgende Neufassung der Satzung:

Abschnitt I

Rechtsverhältnisse und Verwaltung der Kasse

§ 1

Aufgaben

(1) Die Versorgungskasse hat die Aufgabe, den Beamten und Versorgungsberechtigten ihrer Mitglieder nach den Bestimmungen dieser Satzung Versorgungsbezüge und Unfallfürsorgeleistungen zu zahlen. Der hierdurch entstehende Aufwand ist durch die Mitglieder aufzubringen. Die Kasse hat ferner die Aufgabe, ihre Mitglieder in beamten- und versorgungsrechtlichen Fragen zu beraten.

(2) Als besondere Einrichtung wird bei der Versorgungskasse die Rheinische Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände mit eigener Satzung geführt.

(3) Weitere Aufgaben, soweit sie nicht gesetzlich zugewiesen werden, kann die Versorgungskasse nur durch die Satzung übernehmen.

§ 2

Rechtsverhältnisse und Sitz

Die Versorgungskasse ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen „Rheinische Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände“. Sie hat ihren Sitz in Köln.

§ 3

Räumlicher Geschäftsbereich

Der Geschäftsbereich der Versorgungskasse erstreckt sich auf den Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland und die Regierungsbezirke Koblenz¹⁾ und Trier des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 4

Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Geschäftsführung der Versorgungskasse obliegt dem Landschaftsverband Rheinland.

(2) Gesetzlicher Vertreter und Leiter der Versorgungskasse ist der Direktor des Landschaftsverbandes.

(3) Der Leiter der Versorgungskasse bestellt zur Führung der Geschäfte einen Geschäftsführer sowie dessen Stellvertreter. Beide müssen Beamte des höheren Dienstes des Landschaftsverbandes sein und entweder die Befähigung zum Richteramt besitzen oder durch Ablegung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben.

(4) Dem Geschäftsführer der Versorgungskasse ist das erforderliche Personal beizugeben.

§ 5

Kassenausschuß

(1) Bei der Versorgungskasse wird ein aus dem Leiter der Versorgungskasse und zehn Mitgliedern bestehender Kassenausschuß gebildet.

(2) Die Ausschußmitglieder werden von dem Leiter der Versorgungskasse aus dem Kreise der Kassenmitglieder auf sechs Jahre berufen, und zwar, soweit sie Gemeinden und Gemeindeverbände vertreten, auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände der Länder. Dabei sind die verschiedenen Gruppen der Mitglieder der Kasse und die einzelnen Gebiete des Kassenbereichs angemessen zu berücksichtigen. Die Mitglieder aus den Regierungsbezirken Koblenz und Trier werden mindestens durch drei Ausschußmitglieder vertreten. Für jedes Ausschußmitglied ist ein Stellvertreter aus seiner Gruppe zu bestellen.

(3) Die Berufung endet mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt. Sie kann aus wichtigem Grunde oder auf Antrag des Ausschußmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit zurückgenommen werden; vor dieser Entscheidung ist der Kassenausschuß zu hören. Eine ersatzweise Berufung gilt für den Rest der Amtsdauer.

(4) Die Mitgliedschaft im Kassenausschuß ruht,

a) solange gegen das Ausschußmitglied ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet und ihm im Hauptamt die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist,

b) solange gegen das Ausschußmitglied wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, das strafgerichtliche Hauptverfahren läuft.

(5) Die Ausschußmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 22 bis 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen finden entsprechende Anwendung. Die Ausschußmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Fahrkosten und auf Zahlung eines vollen Tagegeldes für jeden Sitzungstag nach den für die Beamten der Eingangsgruppe der Laufbahn des höheren Dienstes geltenden Bestimmungen, mindestens jedoch auf die ihnen in ihrem Hauptamt zustehenden Sätze.

(6) Den Vorsitz im Kassenausschuß führt der Leiter der Versorgungskasse, in seiner Vertretung der Geschäftsführer.

(7) Der Kassenausschuß ist nach Bedarf einzuberufen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragen.

(8) Die Sitzungen des Kassenausschusses sind nicht öffentlich. Die Tagesordnung ist den Ausschußmitgliedern mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(9) Der Kassenausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit des Kassenausschusses zurückgestellt worden und wird der Kassenausschuß zum zweitenmal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der Einladung zur zweiten Sitzung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(10) In geeigneten Fällen kann der Leiter der Versorgungskasse schriftlich abstimmen lassen. Auf Antrag von drei Ausschußmitgliedern ist jedoch eine mündliche Beratung und Abstimmung herbeizuführen.

(11) Der Kassenausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 6

Aufgaben des Kassenausschusses

(1) Der Kassenausschuß beschließt über Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung und berät die Geschäftsführung.

(2) Dem Kassenausschuß obliegt insbesondere

a) Beschlußfassung über

1. den Haushaltsplan, die Jahresrechnung (Entlastung) sowie über die Umlage,
2. die Aufstellung von Richtlinien für die Anlage der Rücklagen (§§ 32, 33),
3. die Aufnahme und vorzeitige Entlassung freiwilliger Mitglieder,

b) die Zustimmung zu Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien (§ 42),

c) die Stellungnahme zu Satzungsänderungen.

¹⁾ Nach dem Stande vom 30. 9. 1968 (vgl. Zweites Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 16. 7. 1968 - GVBl. S. 131 -).

§ 7 Verwaltung

Für jedes Rechnungsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen und Rechnung zu legen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Rechnungsjahr der Gemeinden. Für das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen sowie die Verwaltung des Vermögens der Kasse sind die für den Landschaftsverband Rheinland geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. In den Durchführungsbestimmungen kann Abweichendes bestimmt werden, soweit dieses wegen der Besonderheit der Kasse erforderlich ist.

§ 8 Aufsicht

Die Aufsicht führt der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

Abschnitt II Mitgliedschaft

§ 9

Pflichtmitglieder, freiwillige Mitglieder

(1) Pflichtmitglieder der Versorgungskasse sind die Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Mitgliedschaft gesetzlich bestimmt ist, soweit nicht hinsichtlich des Landes Rheinland-Pfalz durch Landesgesetz eine Pflichtmitgliedschaft zu einer anderen Versorgungskasse vorgeschrieben wird.

(2) Als freiwillige Mitglieder können zugelassen werden:

- a) sonstige Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindliche Zweckverbände,
- b) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- c) Fraktionen des Landtags Nordrhein-Westfalen,
- d) kommunale Spitzenverbände und vergleichbare kommunale Spitzenorganisationen.

(3) Die Zulassung setzt voraus, daß Dienstbezüge, Versorgungsansprüche und Unfallfürsorge der nicht im Beamtenverhältnis stehenden, aber für eine entsprechende Versorgung in Frage kommenden Dienstkräfte nach beamtenrechtlichen Grundsätzen geregelt sind. Das gilt nicht in den Fällen, in denen der Versorgungsaufwand im Wege der Erstattung ausgeglichen wird.

(4) Der Leiter der Versorgungskasse kann für die Mitgliedschaft in den Fällen des Absatzes 2 mit Zustimmung des Kassenausschusses besondere Bedingungen festsetzen, insbesondere für den Fall der Auflösung des Mitglieders die Sicherstellung der Umlage für die laufenden Versorgungsbezüge verlangen.

§ 10 Beginn der Mitgliedschaft

(1) Die Pflichtmitgliedschaft entsteht mit dem Eintritt ihrer Voraussetzungen.

(2) Die Mitgliedschaft freiwilliger Mitglieder beginnt mit dem Rechnungsjahr, das auf den Eingang des Aufnahmeantrages folgt, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt vereinbart wird.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Ein Pflichtmitglied setzt die Mitgliedschaft als freiwilliges fort, wenn die Voraussetzungen der Pflichtmitgliedschaft wegfallen.

(2) Ein freiwilliges Mitglied kann erst nach zehnjähriger Mitgliedschaft zum Schluß des Rechnungsjahres, in den Fällen des Absatzes 1 zum Schluß des auf die Beendigung der Pflichtmitgliedschaft folgenden Rechnungsjahres, im Wege der Kündigung aus der Versorgungskasse ausscheiden. Die Kündigung ist spätestens ein Jahr vorher, in den Fällen des Absatzes 1 sechs Monate vorher, durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Wird von dieser Kündigungsmöglichkeit nicht fristgerecht Gebrauch gemacht, so

besteht erst nach je weiteren fünf Jahren die Möglichkeit, unter den gleichen Bedingungen auszuschcheiden. § 6 Abs. 2 Buchstabe a Nr. 3 bleibt unberührt.

(3) Der Leiter der Versorgungskasse kann mit Zustimmung des Kassenausschusses einem freiwilligen Mitglied mit sechsmonatiger Frist zum Schluß eines Rechnungsjahres kündigen, wenn

- a) das Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber der Versorgungskasse trotz wiederholter Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht erfüllt;
- b) das Mitglied nicht mehr die Gewähr für die Einhaltung der Verpflichtungen gegenüber der Versorgungskasse bietet;
- c) bei dem Mitglied Umstände eingetreten sind, die seiner Neuaufnahme entgegenstehen würden.

(4) Mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens erlischt für die Versorgungskasse die Verpflichtung zu Leistungen für das ausgeschiedene Mitglied und für dieses die Verpflichtung zur Beitragszahlung an die Versorgungskasse. Etwa rückständige Leistungen der Kasse und des Mitglieders bleiben unberührt. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

(5) Betragen sämtliche Leistungen des ausscheidenden Mitglieders nach Abzug von 5 vom Hundert als Verwaltungskostenbeitrag weniger als sämtliche Leistungen der Versorgungskasse, so hat das Mitglied, das selbst gekündigt hat oder dem nach Absatz 3 Buchstabe a gekündigt worden ist, den Unterschiedsbetrag am Tage des Ausscheidens zu erstatten. Bei der Berechnung werden nur die in Deutsche Mark erbrachten beiderseitigen Leistungen berücksichtigt.

(6) Zur Vermeidung besonderer Härten kann der Leiter der Versorgungskasse mit Zustimmung des Kassenausschusses eine von den Absätzen 4 und 5 abweichende Regelung treffen.

(7) In besonderen Fällen kann die Versorgungskasse auf Antrag die Leistungen für das ausgeschiedene Mitglied weiter übernehmen, wenn eine Abfindungssumme gezahlt oder die Umlage weiter entrichtet wird. Die Abfindungssumme ist in der Regel nach dem versicherungsmathematischen Barwert der zu übernehmenden Leistungen und Anwartschaften zu bemessen; die Umlage ist besonders festzusetzen (§ 28 Abs. 2). Die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erbrachten beiderseitigen Leistungen können dabei berücksichtigt werden.

(8) Die Wiederaufnahme der nach Absatz 2 oder 3 ausgeschiedenen Mitglieder kann von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 12 Umbildung und Auflösung von Körperschaften des öffentlichen Rechts

(1) Wird ein Mitglied oder werden mehrere Mitglieder vollständig in eine oder mehrere der Versorgungskasse angehörende Körperschaften eingegliedert, gehen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft in dem Umfang der übernommenen Beamten und Versorgungsempfänger auf die aufnehmende Körperschaft über.

(2) Wird ein Mitglied teilweise in eine oder mehrere der Versorgungskasse angehörende Körperschaften eingegliedert, gehen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft auf die jeweils aufnehmende Körperschaft über, soweit diese Beamte übernimmt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn

- a) mehrere Mitglieder oder Teile von ihnen zu einer neuen Körperschaft,
- b) Teile eines Mitglieders mit einer oder mehreren der Versorgungskasse angehörenden Körperschaften

zusammengeschlossen werden. An die Stelle der aufnehmenden tritt in diesen Fällen die neue Körperschaft.

(4) Wird ein Mitglied in eine der Versorgungskasse nicht angehörende Körperschaft eingegliedert oder mit einer solchen zu einer neuen Körperschaft zusammengeschlossen, so scheidet es zum gleichen Zeitpunkt mit allen Rechten und Pflichten aus der Versorgungskasse aus. Tritt die aufneh-

mende oder die neue Körperschaft zu dem gleichen Zeitpunkt der Versorgungskasse mit ihren übrigen Beamten bei, so gehen hinsichtlich der übernommenen Beamten und Versorgungsempfänger die Rechte und Pflichten auf das neue Mitglied über; insoweit gilt dieses nicht als neu beigetreten. Wird von der Möglichkeit des Beitritts kein Gebrauch gemacht, so kann die Versorgungskasse auf Antrag der aufnehmenden oder der neuen Körperschaft die Versorgungsleistungen für die im Zeitpunkt der Umbildung vorhandenen Versorgungsempfänger gegen Entrichtung einer besonderen Umlage (§ 28 Abs. 2) übernehmen.

(5) Wird ein Nichtmitglied in eine der Versorgungskasse angehörende Körperschaft eingegliedert, so gilt diese mit den übernommenen Beamten und Versorgungsempfängern nicht als neu beigetreten. Die Verpflichtungen der Versorgungskasse erstrecken sich auch auf die vor dem Zeitpunkt der Eingliederung eingetretenen Versorgungsfälle des Mitgliedes. Bei teilweiser Eingliederung eines Nichtmitgliedes in eine der Versorgungskasse angehörende Körperschaft gilt Satz 1 hinsichtlich der übernommenen Beamten entsprechend.

(6) Bei der Auflösung einer der Versorgungskasse angehörenden Körperschaft finden entsprechende Anwendung

- a) Absatz 1, soweit Beamte und Versorgungsempfänger auf ein oder mehrere Mitglieder,
- b) Absatz 4 Sätze 2 und 3, soweit Beamte und Versorgungsempfänger auf ein Nichtmitglied

übergehen. Werden im Zusammenhang mit einem sonstigen Aufgabenübergang einzelne Beamte eines Mitglieds von einer der Versorgungskasse angehörenden Körperschaft übernommen, gilt Absatz 2, werden einzelne Beamte eines Nichtmitgliedes von einem Mitglied übernommen, gilt Absatz 5 Satz 3 sinngemäß.

§ 13

Umbildung und Auflösung von Vereinigungen des privaten Rechts

(1) Bei der Umbildung und Auflösung von juristischen Personen des privaten Rechts gilt § 12 mit Ausnahme des Absatzes 4 Sätze 2 und 3 sinngemäß.

(2) Für den Fall, daß eine der in § 9 Abs. 2 Buchstabe d genannten Vereinigungen ohne Rechtsnachfolge aufgelöst wird, bleibt die Abwicklung der Versorgungsansprüche einer Sonderregelung vorbehalten.

§ 14

Übergang von Aufgaben eines Mitgliedes auf den Bund oder das Land

Gehen Aufgaben eines Mitgliedes der Versorgungskasse ganz oder teilweise auf den Bund oder das Land über, so erlischt die Leistungspflicht der Kasse für die Beamten und Versorgungsempfänger, die vom Bund oder dem Land übernommen werden. Die Kasse kann die Weiterzahlung der Versorgungsbezüge gegen besondere Umlageregelung (§ 28 Abs. 2) oder gegen Erstattung der vollen Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages übernehmen.

§ 15

Rechtsbeziehungen aus der Mitgliedschaft

(1) Durch die Mitgliedschaft werden Rechte und Pflichten nur zwischen der Versorgungskasse und den Mitgliedern begründet.

(2) Das Mitglied ist verpflichtet, die Vorschriften der Satzung einzuhalten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren, sowie die besonderen Zulassungsbedingungen (§ 9 Abs. 4) zu erfüllen.

(3) Kassenmitglieder, für deren Dienstkräfte die Landesbeamtengesetze und Landesbesoldungsgesetze nicht gelten, sind verpflichtet, die Besoldung und Versorgung der zur Versorgungskasse angemeldeten Dienstkräfte nach diesen Vorschriften zu regeln, soweit nicht ausnahmsweise auf die Dienstkräfte Bundesrecht Anwendung findet. Dabei ist auch zu vereinbaren, daß die Dienstkräfte die bei Eintritt eines Unfalls gegen Dritte entstandenen Schadensersatzansprüche an den Dienstherrn abtreten, soweit dieser zur Leistung verpflichtet ist. Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen der Versorgungsaufwand im Wege der Erstattung ausgeglichen wird.

(4) Die Mitgliedschaft bezieht sich auf alle Beamten, die gegenüber dem Mitglied Anwartschaft oder Anspruch auf Versorgung haben, hinsichtlich der Unfallfürsorge auch auf die Ehrenbeamten, denen das Mitglied bei Eintritt eines Dienstunfalles Unfallfürsorge zu gewähren hat oder gewähren kann. Soweit der Versorgungskasse Bedienstete zugeführt werden, die keine Beamteneigenschaft besitzen, denen jedoch Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert ist, gelten diese Bediensteten als Beamte und ihre Stellen als Beamtenstellen im Sinne dieser Satzung.

(5) Das von den Mitgliedern vor der Berufung eines Bewerbers in das Beamtenverhältnis einzuholende Zeugnis des Gesundheitsamtes ist der Versorgungskasse spätestens mit der Anmeldung des Beamten vorzulegen. Die Versorgungskasse ist in Zweifelsfällen berechtigt, auf ihre Kosten ein weiteres ärztliches Zeugnis ihres Vertrauensarztes oder eines Facharztes einzuholen. Das Mitglied hat den Bewerber oder Beamten zu verpflichten, sich dieser weiteren Untersuchung und einer etwa vorausgehenden Beobachtung zu unterziehen.

(6) Die Beamten sind unverzüglich nach der Ernennung oder Versetzung zur Versorgungskasse anzumelden. Tritt der Versorgungsfall vor dem Eingang der Anmeldung ein, so kann der Leiter der Versorgungskasse die Übernahme von Leistungen ablehnen.

(7) Das Mitglied hat sich während der Mitgliedschaft an der Aufbringung der Mittel (§ 26) zu beteiligen.

Abschnitt III

Leistungen der Versorgungskasse

§ 16

Leistungen

(1) Die Versorgungskasse trägt die von ihren Mitgliedern zu gewährenden Versorgungsleistungen nach den für die Mitglieder geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der Satzung, sofern die Übernahme nicht allgemein (Absatz 3) oder im Einzelfall ausgeschlossen ist.

Die Kasse übernimmt insbesondere folgende Versorgungsleistungen:

1. bei Beendigung des Beamtenverhältnisses

- a) das Ruhegehalt bei Eintritt in den Ruhestand nach Erreichen der Altersgrenze,
- b) das Ruhegehalt bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit,
- c) das Ruhegehalt bei Versetzung in den Ruhestand nach Vollendung des 62. Lebensjahres,
- d) das Ruhegehalt der Beamten auf Zeit nach Ablauf der Amtszeit,
- e) den Unterhaltsbeitrag für Beamte auf Probe oder auf Widerruf,
- f) den im Gnadenwege bewilligten Versorgungsbezug oder Unterhaltsbeitrag nach Verlust der Beamtenrechte,
- g) den Unterhaltsbeitrag, der einem aus dem Dienst entfernten Beamten durch Disziplinarurteil oder Gnadenbewilligung bewilligt wird; das gleiche gilt im Falle der Aberkennung des Ruhegehalts,
- h) den Ruhegehaltsanteil, den das Mitglied kraft Gesetzes oder Vertrages zu tragen hat,
- i) die Abfindung und Abfindungsrente für weibliche Beamte,
- k) die Weihnachtzuwendung,
- l) das Übergangsgeld,

2. das Ruhegehalt für die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten

3. an Hinterbliebenenversorgung

- a) das Sterbegeld, das nach Ableben eines Ruhestandsbeamten zu gewähren ist,

- b) das Witwen- und Waisengeld,
 - c) den Unterhaltsbeitrag für Witwen, Waisen und nicht-eheleiche Kinder,
 - d) das Witwergeld,
 - e) die Bezüge bei Verschollenheit,
 - f) den Anteil an der Hinterbliebenenversorgung, den das Mitglied kraft Gesetzes oder Vertrages zu tragen hat,
 - g) die Abfindung für Witwen und Witwer,
 - h) die Weihnachtzuwendung,
4. an Unfallfürsorge
- a) die Kosten der ersten Hilfeleistung,
 - b) die Kosten des Heilverfahrens,
 - c) die Kosten einer Pflegekraft,
 - d) den Zuschlag für Hilflosigkeit,
 - e) den Unfallausgleich,
 - f) das Unfallruhegehalt, sofern nicht schon Nummer 1 Buchstabe b zutrifft,
 - g) die Unfallfürsorge für entlassene und sonstige frühere Beamte,
 - h) das Sterbegeld, das nach dem Ableben eines unfallversorgten Ruhestandsbeamten zu gewähren ist,
 - i) das Unfallwitwen-, -witwer- und -waisengeld, sofern nicht schon Nummer 2 Buchstabe b oder d zutrifft,
 - k) den Unterhaltsbeitrag für Verwandte aufsteigender Linie,
 - l) den Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von entlassenen und sonstigen früheren Beamten.

(2) Vor Bewilligung von Kannleistungen zugunsten eines Beamten oder seiner Hinterbliebenen, sowie vor vertraglicher Übernahme von Anteilen an der Ruhegehalts- oder Hinterbliebenenversorgung hat das Mitglied die Versorgungskasse zu hören. Unterläßt das Mitglied die vorherige Anhörung der Kasse oder weicht es von deren Auffassung ab, so kann diese die Übernahme der vorgenannten Leistungen ablehnen.

(3) Nicht übernommen werden:

1. Ersatz für Sachschäden bei Dienstunfällen,
2. Unfallfürsorgeleistungen für Ehrenbeamte, soweit sie nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung durch den Versicherungsträger zu gewähren sind,
3. Versorgungsbezüge für Beamte, deren Gesundheitsnachweis gemäß § 15 Abs. 5 ihre Dienstunfähigkeit ergibt oder den Eintritt vorzeitiger Dienstunfähigkeit erwarten läßt. Der Leiter der Versorgungskasse kann mit Zustimmung des Kassenausschusses Ausnahmen, insbesondere für Kriegs- und Dienstunfallgeschädigte, zulassen.

§ 17

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

(1) Für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind die Vorschriften der Beamtengesetze maßgebend.

(2) Eine Erhöhung der Dienstbezüge in den beiden letzten Jahren vor dem Eintritt des Versorgungsfalles wird beim Ruhegehalt der nichtbeamteten Dienstkräfte nur dann berücksichtigt, wenn nachgewiesen wird, daß sie nicht vorwiegend eine Erhöhung des Ruhegehaltes bezweckte.

§ 18

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit werden die Dienstzeiten zugrunde gelegt, die kraft Gesetzes ruhegehaltfähig sind oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden sollen.

(2) Dienstzeiten, die nach dem Gesetz als ruhegehaltfähig angerechnet werden können (Kannvorschriften), werden nur berücksichtigt, wenn die Versorgungskasse der Anrechnung zustimmt.

§ 19

Anderweit verbrachte Dienstzeiten

(1) Der Leiter der Versorgungskasse kann mit Zustimmung des Kassenausschusses mit anderen Versorgungskassen die Anrechnung anderweit verbrachter Dienstzeiten ohne Erstattung von Versorgungsanteilen oder Überleitung von Beiträgen im Wege eines Gegenseitigkeitsabkommens vereinbaren.

(2) Alle Dienstzeiten eines Beamten, für die Umlage bei der Versorgungskasse entrichtet ist, werden dem letzten Dienstherrn gegenüber so berechnet, als seien sie bei diesem abgeleistet. Dies gilt auch, wenn der frühere Dienstherr einer anderen Versorgungskasse angeschlossen ist, mit der die Kasse die Anrechnung anderweit verbrachter Dienstzeiten vereinbart hat.

§ 20

Verfahren bei Versetzung in den Ruhestand

(1) Von der Absicht, einen Beamten wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, hat das Mitglied der Versorgungskasse unverzüglich, und zwar vor Feststellung der Dienstunfähigkeit, Kenntnis zu geben. Die Kasse kann ihre Leistungen von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig machen, das die Dienstunfähigkeit bejaht. Bestehen dennoch Zweifel an der Dienstunfähigkeit, so kann die Kasse verlangen, daß das Mitglied zusätzlich ein fachärztliches Zeugnis vorlegt. Macht die Kasse von diesem Recht Gebrauch, so ist sie berechtigt, den weiteren Gutachter zu benennen.

(2) Das Leistungsverweigerungsrecht im Sinne des Absatzes 1 besteht längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Beamte kraft Gesetzes ohnehin in den Ruhestand getreten wäre oder ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden kann.

§ 21

Verfahren bei Dienstunfällen

(1) Von jedem Dienstunfall hat das Mitglied unverzüglich Anzeige nach vorgeschriebenem Formblatt zu erstatten und alsbald eine Unfallverhandlung vorzulegen. Folgeschwere Unfälle sind auf schnellstem Wege durch Voranzeige zu melden.

(2) Die Versorgungskasse ist zur Durchführung des Heilverfahrens zu hören.

(3) Die Versorgungskasse kann die Übernahme der Kosten davon abhängig machen, daß das Heilverfahren ganz oder teilweise von dem Mitglied durchgeführt wird.

(4) Wird das Heilverfahren vom Mitglied durchgeführt, bedarf die Übernahme von Leistungen, die über die rechtliche Verpflichtung des Mitgliedes hinausgehen, der Zustimmung der Versorgungskasse.

(5) Die Versorgungskasse kann die Übernahme der Kosten der Krankenhausbehandlung und der Mehrkosten der Behandlung in einer höheren als der allgemein zulässigen Pflegeklasse davon abhängig machen, daß die Notwendigkeit der Einweisung oder Verlegung durch einen beamteten Arzt festgestellt wird.

(6) Vor jeder Neufestsetzung des Unfallausgleichs ist die Versorgungskasse zu hören.

§ 22

Nachversicherung

in der gesetzlichen Rentenversicherung

(1) Scheidet ein Beamter aus dem Beamtenverhältnis zu einem Mitglied aus, ohne daß für ihn Ruhegehalt oder eine sonstige Versorgung zu zahlen ist, so werden die von dem Mitglied nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentscheidenden Beiträge insoweit von der Versorgungskasse übernommen, als sie auf Dienstzeiten bei den Mitgliedern entfallen und die Mitglieder mit dem Beamten an der Umlage beteiligt gewesen sind.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vor, kann die Versorgungskasse zur Sicherstellung der Versorgungsansprüche des Ausscheidenden Leistungen bis zu dem Betrag

übernehmen, der für die Nachversicherung in der Sozialversicherung hätte aufgewendet werden müssen.

(3) Wird ein ausgeschiedener Beamter später von demselben oder einem anderen Mitglied der Versorgungskasse erneut zugeführt, und ist im Falle einer Versetzung in den Ruhestand oder im Todesfalle die nachversicherte frühere Dienstzeit mit zu berücksichtigen, so ist das ihn neu zuzuführende Mitglied zur Erstattung der von der Kasse nach Absatz 1 übernommenen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung verpflichtet.

§ 23

Festsetzung und Zahlung der Versorgungsleistungen

(1) Die Versorgungskasse errechnet die Versorgungsleistungen an Hand der hierfür erforderlichen Nachweisungen und Belege, die ihr von dem Mitglied zur Verfügung zu stellen sind. Die Festsetzung und die Zustellung des Bescheides obliegt dem Mitglied.

(2) Die Versorgungskasse zahlt die Versorgungsleistungen an Stelle des Mitgliedes unmittelbar aus.

(3) Die Versorgungskasse kann das Mitglied mit der Auszahlung der Versorgungsleistungen beauftragen. Die von einem Mitglied gezahlten Beträge werden dann vierteljährlich mit der Kasse abgerechnet.

§ 24

Schadensersatzansprüche

(1) Steht einem Mitglied der Versorgungskasse ein Schadensersatz gegen Dritte zu, so ist dieser Anspruch an die Kasse mindestens in Höhe der von der Kasse zu zahlenden Versorgung abzutreten. Insoweit übernimmt die Kasse die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches und die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der Kosten eines Rechtsstreites.

(2) Die Versorgungskasse kann dem Mitglied die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches überlassen. Dies gilt auch dann, wenn der Schadensersatzanspruch kraft Gesetzes auf die Kasse übergeht.

§ 25

Leistungen für sonstige Versorgungsberechtigte

Bei Kassenmitgliedern, für deren Dienstkräfte die Landesbeamtengesetze und Landesbesoldungsgesetze nicht gelten, übernimmt die Versorgungskasse deren Versorgung nur im Rahmen dieser Gesetze. Entsprechendes gilt bei der Anwendung des Bundesrechts (§ 15 Abs. 3). Das gilt nicht in den Fällen, in denen der Versorgungsaufwand im Wege der Erstattung ausgeglichen wird.

Abschnitt IV

Aufbringung der Mittel

§ 26

Umlage und Erstattung

Der Leiter der Versorgungskasse bildet mit Zustimmung des Kassenausschusses für bestimmte Gruppen von Mitgliedern Umlagegemeinschaften. Die für Versorgungsaufwendungen, Verwaltungskosten und Rücklagen erforderlichen Mittel werden innerhalb der Umlagegemeinschaften durch Umlage, im übrigen im Wege der Erstattung jährlich aufgebracht.

§ 27

Berechnung der Umlage

(1) Die Umlage wird durch Anwendung des Umlagehebesatzes auf die Umlagebemessungsgrundlage des Mitgliedes berechnet.

(2) Umlagebemessungsgrundlage ist die Summe aus

- a) den Endwerten der jeweiligen Besoldungsgruppen der Stellen, die mit angestellten Beamten besetzt oder aus denen Versorgungsleistungen zu erbringen sind, und
- b) den anteiligen und ungekürzten Versorgungsbezügen der Ruhestandsbeamten, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Die Umlagebemessungsgrundlage kann um den Vomhundertsatz erhöht werden, der für Weihnachtswendungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe k und § 16 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe h) erforderlich ist.

(4) Allgemeine Erhöhungen der Dienst- und Versorgungsbezüge können, soweit sie vom Beginn des Rechnungsjahres zu zahlen sind, der Umlagebemessungsgrundlage zugerechnet werden.

(5) Der Umlagehebesatz bemißt sich nach dem in einem Vomhundertsatz ausgedrückten Verhältnis der Summe des Versorgungsaufwandes aller Mitglieder oder der Umlagegemeinschaft zur Summe der Umlagebemessungsgrundlagen dieser Mitglieder.

(6) Ergibt sich ein besonders starkes Mißverhältnis zwischen Umlage und tatsächlichem Versorgungsaufwand, so kann die Versorgungskasse mit Zustimmung des Kassenausschusses zum teilweisen Ausgleich ergänzende Regelungen zu Absatz 1 treffen; insbesondere können Mindest- und Höchstgrenzen für die Umlage festgesetzt werden.

§ 28

Sonderbestimmungen bei der Berechnung der Umlage

(1) Für die Beamten, die bei der Anmeldung das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, ist eine besondere Umlage (Alterszuschlag) zu zahlen: Die Versorgungskasse kann die Zahlung in Teilbeträgen bewilligen oder einen Pauschalsatz vereinbaren. Satz 1 gilt nicht, wenn § 19 Anwendung findet oder bei Dienstherrenwechsel der frühere Dienstherr die Versorgungslast anteilig trägt.

(2) Werden in den Fällen des § 11 Abs. 7, des § 12 Abs. 4, des § 12 Abs. 6 oder des § 13 Abs. 1 in Verbindung mit einer der vorgenannten Bestimmungen Leistungen von der Versorgungskasse übernommen, ist bis zum Ablauf des Rechnungsjahres, in dem die Leistungen der Versorgungskasse enden, Umlage zu zahlen. Das gleiche gilt in den Fällen des § 14. Bei der Berechnung der Umlage ist vom Endwert der Besoldungsgruppe, die auch der Berechnung der Versorgung zugrunde liegt, auszugehen; bei Hinterbliebenen wird der Endwert mit 60 vom Hundert angesetzt.

(3) Wird ein Beamter über die Altersgrenze hinaus weiterbeschäftigt und tritt hierdurch der Ruhestand nicht ein, so ist Umlage für diese Zeit nicht zu zahlen. § 30 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Für aufgehobene Stellen ist nach dem Endwert der Besoldungsgruppe des letzten Stelleninhabers (§ 27 Abs. 2 Buchstabe a) so lange Umlage zu zahlen, als die Versorgungskasse Versorgungsleistungen aus dieser Stelle zu erbringen hat. Das gleiche gilt für Stellen, die nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers künftig ehrenamtlich verwaltet werden. Bei Versorgungsleistungen an Hinterbliebene wird der Endwert mit 60 v. H. zur Umlage herangezogen.

§ 29

Versorgungsanteile eines Dritten

Ist ein Dritter kraft Gesetzes oder Vertrages einem Mitglied gegenüber verpflichtet, einen Anteil an einer Versorgung zu tragen, so ist dieser an die Versorgungskasse abzuführen.

§ 30

Festsetzung und Zahlung der Umlage

(1) Die Umlage ist nach den von den Mitgliedern jährlich einzureichenden Stellennachweisungen nebst Stellenplänen nach dem Stande vom 1. Januar eines jeden Jahres festzusetzen.

(2) Alle Änderungen sind der Versorgungskasse sofort anzuzeigen. Sie werden jeweils erst mit dem neuen Rechnungsjahr bei der Umlage berücksichtigt.

(3) Auf die Umlage und auf die Erstattungsbeträge werden Abschläge erhoben.

(4) Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von 2 vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank in Rechnung gestellt werden.

§ 31

Umlageberichtigung

Sind bei der Umlageberechnung die nach §§ 26–28 zu entrichtenden Umlagebeiträge zu hoch oder zu niedrig bemessen, oder ist keine Umlage erhoben worden, so sind die entsprechenden Teile zu erstatten oder nachzuzahlen. Bei entschuldbarem Irrtum beschränkt sich die Berichtigung auf das laufende und fünf vorangegangene Rechnungsjahre.

Abschnitt V

Rücklagen

§ 32

Betriebsmittelrücklage

(1) Bis zur Höhe des zweifachen Monatsbetrages des Versorgungsaufwandes und der Verwaltungskosten des jeweils vorangegangenen Rechnungsjahres ist eine Betriebsmittelrücklage anzusammeln.

(2) Solange die in Absatz 1 genannte Höhe nicht erreicht ist, ist den Betriebsmitteln mindestens ein Zehntel des Betriebsmittelsollbestandes jährlich aus der Umlage zuzuführen.

§ 33

Ausgleichsrücklage

(1) Neben der Betriebsmittelrücklage ist eine Ausgleichsrücklage zu bilden, die zur Vermeidung unvorhersehbarer Erhöhungen der Umlage in Anspruch genommen werden kann.

(2) In die Ausgleichsrücklage fließen bis zur Erreichung des Sollbestandes (Absatz 4)

- a) Erstattungen, soweit diese nicht in die Umlageregelung einbezogen werden,
- b) Alterszuschläge nach § 28 Abs. 1,
- c) die Vermögenserträge.

(3) Zu ihrer Ergänzung können im Haushaltsplan weitere Beträge vorgesehen werden.

(4) Als obere Grenze wird ein Fünftel des Jahresbetrages des von der Versorgungskasse zu leistenden Versorgungsaufwandes nach dem jeweils vorangegangenen Rechnungsjahr bestimmt.

§ 34

Verteilung der Rücklagen bei Auflösung der Kasse

Bei Auflösung der Versorgungskasse sind Betriebsmittelrücklage und Ausgleichsrücklage im Verhältnis der Umlagebemessungsgrundlage (§ 27 Abs. 2) des einzelnen Mitgliedes im letzten Rechnungsjahr zur Summe der Umlagebemessungsgrundlage aller Mitglieder für den gleichen Zeitraum auf die Mitglieder zu verteilen.

Abschnitt VI

Verfahren bei Streitigkeiten

§ 35

Strittige Ansprüche der Beamten und Versorgungsempfänger *

(1) Entsteht zwischen einem Mitglied und einem Beamten oder Versorgungsempfänger Streit über die Höhe der Versorgungsbezüge oder die Dauer ihrer Zahlung, so ist das Mitglied verpflichtet, die Versorgungskasse, sofern deren Pflicht zur Leistung berührt wird, vor Anerkennung des Anspruchs zu hören. Weicht das Mitglied in seiner Entscheidung von der Auffassung der Kasse ab, so kann diese die Übernahme der strittigen Leistung ablehnen.

(2) Klagt der Beamte oder Versorgungsempfänger gegen das Mitglied, so hat dieses unverzüglich der Versorgungskasse die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Wird einem Anspruch im Rechtswege stattgegeben und ist die sich nunmehr ergebende Versorgung von der Versorgungskasse zu leisten, so übernimmt diese die dem Mitglied entstandenen notwendigen Kosten des Rechtsstreites, sofern und soweit sie sich am Rechtsstreit beteiligt hat.

Das gleiche gilt, wenn die Kasse der vom Mitglied vertretenen Rechtsauffassung beigepflichtet hat und ohne Beteiligung am Rechtsstreit im Streitverfahren fortlaufend Stellung nehmen konnte.

§ 36

Streitigkeiten zwischen der Versorgungskasse und ihren Mitgliedern

(1) Bei Streitigkeiten zwischen der Versorgungskasse und ihren Mitgliedern ist vor der Entscheidung über den Widerspruch ein Schiedsausschuß zu hören. Er besteht aus dem Leiter oder dem Geschäftsführer der Kasse als Vorsitzendem und zwei Beisitzern. Einer der Beisitzer hat der Mitgliedsgruppe des Beschwerdeführers anzugehören.

(2) Die Beisitzer und zwei Stellvertreter werden nach Wahl durch den Kassenausschuß aus dem Kreis der Mitglieder von dem Leiter der Versorgungskasse auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(3) § 5 Abs. 3, 4 und 5 findet auf die Beisitzer und ihre Stellvertreter entsprechend Anwendung.

Abschnitt VII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 37

Versorgung nach dem G 131

(1) Die Versorgungskasse führt auf Veranlassung und für Rechnung des Landes Nordrhein-Westfalen die Versorgung der im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland wohnenden verdrängten kommunalen Beamten (Angestellten und Arbeiter) und ihrer Hinterbliebenen nach dem G 131 durch.

(2) Die Versorgungskasse kann über den in Absatz 1 bezeichneten Rahmen hinaus versorgungsrechtliche Aufgaben nach dem G 131 wahrnehmen, sofern eine Rechtsvorschrift dies zuläßt und die Kostenerstattung gewährleistet ist. Die Übernahme derartiger Aufgaben bedarf der Zustimmung des Landschaftsausschusses und des Kassenausschusses.

(3) Die Rentenerstattung nach § 72 G 131 übernimmt die Versorgungskasse im Rahmen des § 22 Abs. 1 der Satzung.

§ 38

Auf die Unfallfürsorge beschränkte Mitgliedschaft

(1) Für Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Mitgliedschaft zur Versorgungskasse sich auf die Durchführung der Unfallfürsorge beschränkt, wird zur Betretung der Unfallfürsorgekosten einschließlich der auf sie entfallenden Verwaltungskosten die Umlage nach der Kopfzahl aller bei diesen Mitgliedern vorhandenen unfallfürsorgeberechtigten Beamten bemessen und der allgemeinen Umlage (§ 26) zugeführt.

(2) Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden, die der Versorgungskasse nur für die Unfallfürsorge angeschlossen sind, umfaßt die Unfallfürsorge nur das Heilverfahren für den Verletzten.

§ 39

Umlagegemeinschaft „Handwerk und Genossenschaften“

Die am 1. Januar 1970 in die Rheinische Versorgungskasse überführten Mitglieder der Sonderkasse der Organisationen des Handwerks bilden die Umlagegemeinschaft „Handwerk und Genossenschaften“. Die Versorgungskasse kann dazu besondere Verwaltungsrichtlinien (§ 42) erlassen, soweit es die Eigenart dieser Umlagegemeinschaft erfordert.

§ 40

Mitgliedschaft juristischer Personen des privaten Rechts

Soweit juristische Personen des privaten Rechts bei Inkrafttreten dieser Satzung freiwillige Mitglieder der Versorgungskasse sind, bleibt die Mitgliedschaft bestehen. Die Neuzulassung solcher Mitglieder ist nur in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde und unter der Voraussetzung zulässig, daß die Einrichtung gemeindlichen Zwecken dient.

§ 41

Öffentliche Bekanntmachung

Die Satzung und ihre Änderungen sind im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im Staatsanzeiger (Staatszeitung) des Landes Rheinland-Pfalz zu veröffentlichen.

§ 42

Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien

Der Leiter der Versorgungskasse kann Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien zu dieser Satzung erlassen und aufheben.

§ 43

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 9. Juli 1969 (GV. NW. S. 688, Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz Nr. 2218) außer Kraft.

Masselter

Vorsitzender der Landschaftsversammlung
Rheinland

Bertram-Schneider

Feldhege

Schriftführer der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Satzung hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 4. November 1971 — III A 4 — 37.65.20 — 499/71 — aufgrund des § 178 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344/SGV. NW. 2030) genehmigt.

Die Satzung wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht.

Köln, den 4. Dezember 1971

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Dr. h. c. Klaus

— GV. NW. 1971 S. 514.

91
2022

**Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
über die Erhebung von Gebühren und
Verwaltungsgebühren für Sondernutzungen
an Landstraßen**

Vom 11. Oktober 1971

Aufgrund des § 7 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) sowie § 18 Abs. 2 Satz 3 des Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßengesetz — LStrG —) vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland in ihrer Sitzung vom 11. Oktober 1971 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sondernutzungsgebühren

Für Sondernutzungen an Landstraßen mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Tarifs erhoben.

Anlage

§ 2

Verwaltungsgebühren

(1) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 v. H. der nach Ziffer 1 bis 5 des anliegenden Tarifs festzusetzenden Sondernutzungsgebühr, mindestens aber in Höhe von 20,— DM, erhoben.

(2) Für die Ablehnung oder bei der Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide wird die Verwaltungsgebühr nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 erhoben. In diesen Fällen beträgt die Mindestgebühr 10,— DM.

(3) Der Ersatz besonderer barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969.

§ 3

Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet

— wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlaßt hat,

— sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr wird mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bzw. mit der Beendigung der Amtshandlung fällig.

(2) Wird gegen die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder die Festsetzung der Gebühr ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 5

Ermäßigung, Stundung, Erlaß

Ermäßigung, Stundung und Erlaß der Gebühren richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969.

§ 6

Beitreibung

Für die Beitreibung der Gebühren gilt § 1 der Vorschrift des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. 7. 1957 (GV. NW. S. 216).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 20. Dezember 1962 (GV. NW. 1963 S. 49) außer Kraft.

Masselter

Vorsitzender

der Landschaftsversammlung Rheinland

Bertram-Schneider

Feldhege

Schriftführer der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht.

Köln, den 4. Dezember 1971

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. h. c. Klaus

Anlage

Gebührentarif

zur Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Landstraßen

Nr.	Nutzungsart	Gebühr in DM	
		jährlich DM	sonstig DM
1	Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten (nur Neuanlage oder wesentliche Änderung des Zustandes oder der Verkehrsbedeutung)		
1.1	von land-, forstwirtschaftlich, gärtnerisch und sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken	—	—
1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit	—	100,— einmalig
1.3	von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Gärtnereien, je nach Art und Intensität der Nutzung	100,— bis 1000,—	—
2	Kreuzungen		
2.1	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen	200,—	—
2.2	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschließlich der Anschlußbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes	—	—
2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlußbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes		
2.31	höhengleich, je nach Art und Intensität der Nutzung		
2.311	auf Dauer	100,— bis 500,—	—
2.312	vorübergehend	—	50,— bis 100,— monatlich
2.32	höhenfrei		
2.321	auf Dauer	100,—	—
2.322	vorübergehend	—	50,— monatlich
2.4	Förderbänder und ähnl. einschließlich Masten, Schächte und dgl.		
2.41	auf Dauer	100,—	—
2.42	vorübergehend	—	50,— monatlich
2.5	Über- und Unterführungen privater Wege	100,—	—
3	Längsverlegungen		
3.1	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene m	1,—	—
3.2	Gleise je angefangene m	1,—	—
3.3	Obusleitungen, einschl. der Masten	—	—
3.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung	—	—
4	Bauliche Anlagen (einschließlich Schilder, Pfosten, Masten u. ä.), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird		
4.1	Schilder (einschl. Pfosten)		
4.11	allgemein eingeführte Hinweisschilder auf Gottesdienste	—	—
4.12	allgemein eingeführte Hinweisschilder, z. B. auf Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze	—	—

Nr.	Nutzungsart	Gebühr in DM	
		jährlich DM	sonstig DM
4.13	sonstige Hinweisschilder (außer gewerbliche Werbeschilder u. Transparente)		
4.131	auf Dauer	20,—	—
4.132	vorübergehend	—	—
4.14	gewerbliche Werbeschilder und Transparente		
4.141	auf Dauer	100,—	—
4.142	vorübergehend	—	10,— je Woche
4.2	Wartehallen	—	—
4.3	Milchbänke	—	—
4.4	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen	50,—	—
4.5	vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Werkzeug- hütten, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrich- tungen (z. B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material		
	von 1 Woche bis 2 Monate	—	25,—
	für jeden weiteren Monat	—	15,—
5	Besondere Veranstaltungen (§ 29 StVO), wenn Verkehrsbe- schränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	—	250,— je Tag

— GV. NW. 1971 S. 520.

205

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen den Ländern Hessen
und Nordrhein-Westfalen über die Wahrnehmung
vollzugspolizeilicher Aufgaben auf der Bundes-
autobahn Dortmund — Kassel (BAB A 16)**

Vom 7. Dezember 1971

Anlage

Die Landesregierungen der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen haben am 26. Oktober 1971 in Warburg die Vereinbarung über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben auf der Bundesautobahn Dortmund—Kassel (BAB A 16) geschlossen.

Die Vereinbarung wird gemäß § 14 Abs. 1 Buchstabe c des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 740) verkündet.

Düsseldorf, den 7. Dezember 1971

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Anlage

**Vereinbarung
zwischen den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen
über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben
auf der Bundesautobahn Dortmund — Kassel (BAB A 16)**

Das Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
dieser vertreten durch den Regierungspräsidenten in Kassel und

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Regierungspräsidenten in Detmold
schließen folgende Vereinbarung:

§ 1

Auf der Bundesautobahn Dortmund—Kassel (BAB A 16) werden zwischen km 38,4 und km 43 (Teilstück im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen bei Warburg) vollzugspolizeiliche Aufgaben gemäß § 14 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen von Polizeivollzugsbeamten des Landes Hessen wahrgenommen.

§ 2

Die Polizeivollzugsbeamten des Landes Hessen nehmen folgende Aufgaben wahr:

1. Überwachung des Straßenverkehrs und Erforschung mit Strafe oder Geldbuße bedrohter Handlungen einschließlich der Aufnahme von Verkehrsunfällen und der notwendigen polizeilichen Maßnahmen zur Versorgung Verletzter und Sicherung von Sachgütern.
2. Verkehrsregelungs- und -lenkungsmaßnahmen sowie Rundfunkwarndienst bei Verkehrsstörungen.

3. Laufende Überprüfung von Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Sicherungsmaßnahmen an Bau- und Schadensstellen.
4. Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten, gefährdeten Transporten und Transporten mit gefährlichen Stoffen.

§ 3

Für die Polizeivollzugsbeamten des Landes Hessen gelten bei der Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben die Vorschriften des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 4

(1) Die Polizeivollzugsbeamten des Landes Hessen bearbeiten abschließend die mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Verkehrsverstöße einschließlich aller Verkehrsunfälle. Sie geben derartige Vorgänge an die zuständigen Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen ab. Bei anderen mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Handlungen sind die Vorgänge zur weiteren Bearbeitung an die zuständigen Polizeidienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen weiterzuleiten.

(2) Die statistischen Meldungen über Verkehrsunfälle sind unmittelbar dem Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf zuzuleiten.

(3) Von Polizeivollzugsbeamten des Landes Hessen festgesetzte Verwarnungsgelder fließen dem Land Hessen zu.

(4) Über besondere Vorkommnisse sind der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen und der Regierungspräsident Detmold zu unterrichten.

(5) Polizeiliche Maßnahmen bei vorhersehbaren Verkehrsstörungen (Sperrungen, Umleitungen, Beschilderungen oder Verkehrslagemeldungen) sind mit den zuständigen Polizei- und Verwaltungsdienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen abzusprechen.

§ 5

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 1974, gekündigt werden. Ihre Geltungsdauer verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn nicht fristgerecht gekündigt wird.

§ 6

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Warburg, den 26. Oktober 1971

Für das Land Hessen:

Der Hessische Ministerpräsident,
dieser vertreten durch
den Hessischen Minister
des Innern,

dieser vertreten durch den
Regierungspräsidenten
in Kassel

Schneider

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Namens des Ministerpräsidenten

Der Regierungspräsident
Detmold

Graumann

— GV. NW. 1971 S. 523.

2005

Verordnung über die Bezirke der Regierungspräsidenten Aachen und Köln

Vom 14. Dezember 1971

Aufgrund des § 7 Abs. 4 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), wird verordnet:

§ 1

Der Bezirk des Regierungspräsidenten Aachen umfaßt die kreisfreie Stadt Aachen sowie die Kreise Aachen, Düren und Heinsberg

§ 2

Der Bezirk des Regierungspräsidenten Köln umfaßt die kreisfreien Städte Bonn und Köln sowie die Kreise Bergheim (Erft), Euskirchen, Köln, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis und den Rhein-Sieg-Kreis.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1971

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

— GV. NW. 1971 S. 524.

2. dem Amtsgericht Gemünd, wenn

- a) die Ordnungswidrigkeit oder eine der Ordnungswidrigkeiten in den Teilen des Kreises Euskirchen begangen worden ist, die zu den Bezirken der Amtsgerichte Blankenheim oder Gemünd gehören, oder
- b) der Betroffene im Zeitpunkt des Einspruchs seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes in Nordrhein-Westfalen seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in dem unter a) angegebenen Gebiet hat.

(2) Läßt sich die gerichtliche Zuständigkeit nicht nach Absatz 1 bestimmen, so obliegt die Entscheidung dem Amtsgericht Euskirchen.

§ 2

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 9. Januar 1969 (GV. NW. S. 104), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 1970 (GV. NW. S. 752), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden am Ende der Nummer 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und die nachstehenden neuen Nummern 7 bis 9 angefügt:

- „7. Kreis Aachen:
den Amtsgerichten Aachen und Monschau,
8. Kreis Düren:
den Amtsgerichten Düren und Jülich,
9. Kreis Heinsberg:
den Amtsgerichten Erkelenz, Geilenkirchen und Heinsberg.“

2. In § 2 erster Halbsatz und in § 3 erster Halbsatz wird jeweils die Zahl „6“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Dr. Josef Neuberger

— GV. NW. 1971 S. 524.

311
45

Dritte Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten

Vom 13. Dezember 1971

Auf Grund des § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 10. Dezember 1968 (GV. NW. S. 431) wird verordnet:

§ 1

(1) In Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes obliegt die Entscheidung bei Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide, die von dem Kreis Euskirchen als Ordnungsbehörde erlassen worden sind,

1. dem Amtsgericht Euskirchen, wenn

- a) die Ordnungswidrigkeit oder eine der Ordnungswidrigkeiten in den Teilen des Kreises Euskirchen begangen worden ist, die zu den Bezirken der Amtsgerichte Euskirchen oder Lechenich gehören, oder
- b) der Betroffene im Zeitpunkt des Einspruchs seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes in Nordrhein-Westfalen seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in dem unter a) angegebenen Gebiet hat;

790

Berichtigung

Betr.: Verordnung über die Einteilung der Forstamtsbezirke im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 1971 (GV. NW. S. 382).

Unter der lfd. Nr. 44 der Anlage muß in Spalte 3 das Wort „Staat“ eingefügt werden.

— GV. NW. 1971 S. 524.

Verordnung zur Übertragung von Strafsachen aus dem Bezirk des Amtsgerichts Stolberg auf das Amtsgericht Eschweiler

Vom 8. Dezember 1971

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen über die örtliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Strafsachen und in Urheberrechtsstreitsachen vom 11. Januar 1966 (GV. NW. S. 6), geändert durch Verordnung vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 358), sowie auf Grund des § 33 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und § 1 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 6. Juli 1960 (GV. NW. S. 209) wird verordnet:

§ 1

Die zur Zuständigkeit des Amtsrichters gehörenden Strafsachen (§§ 24, 25 GVG) sowie die zur Zuständigkeit des Jugendrichters (§§ 34 Abs. 1, 39 JGG) gehörenden Strafsachen aus dem Bezirk des Amtsgerichts Stolberg werden auf das Amtsgericht Eschweiler übertragen. Der Amtsrichter in Eschweiler wird zum Bezirksjugendrichter für die Amtsgerichtsbezirke Eschweiler und Stolberg bestellt.

§ 2

Für Strafsachen der in § 1 bezeichneten Art, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 1971 bei dem Amtsgericht Stolberg anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1971

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Dr. Josef Neuberger

— GV. NW. 1971 S. 524.

**Verordnung
über die Zuständigkeit der Amtsgerichte
bei den auf Grund des Gesetzes
zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise
des Neugliederungsraumes Aachen
eintretenden Änderungen von Amtsgerichtsbezirken**

Vom 15. Dezember 1971

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (BGBl. III 300—4) wird verordnet:

§ 1

(1) In allen Fällen, in denen nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 414) Gebietsteile aus dem Bezirk eines Amtsgerichts einem anderen Amtsgericht

zugeteilt werden, gehen die bei dem abgebenden Amtsgericht noch nicht erledigten Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der den Gerichten sonst zugewiesenen, in Artikel 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung nicht erfaßten Aufgaben insoweit auf das andere Amtsgericht über, als dieses zuständig sein würde, wenn die Angelegenheit erst nach der Änderung der Bezirkseinteilung anhängig geworden wäre.

(2) Für die Verfügungen von Todes wegen, die sich in der besonderen amtlichen Verwahrung des abgebenden Gerichts befinden, sowie für das Schriftgut von Notaren, das sich nach § 51 Abs. 1 der Bundesnotarordnung in der Verwahrung des abgebenden Gerichts befindet, bleibt dieses Gericht jedoch weiterhin zuständig.

(3) Rechtsvorschriften, die eine andere Regelung vorsehen, sowie die Befugnisse des Oberlandesgerichtspräsidenten nach § 51 Abs. 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung bleiben unberührt.

§ 2

(1) Ist in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Eintritt von Rechtswirkungen davon abhängig, daß ein Antrag oder eine Erklärung innerhalb einer bestimmten Frist bei Gericht eingereicht wird, so gilt die Frist als gewahrt, wenn der Antrag oder die Erklärung vor Fristablauf bei dem bisher zuständigen Gericht eingeht. Dieses hat die Sache von Amts wegen an das zuständige Gericht abzugeben.

(2) Absatz 1 tritt für die Fälle, in denen eine Änderung von Amtsgerichtsbezirken zum 1. Januar 1972 vorgenommen wird, mit Ablauf des 31. Dezember 1972 und für die Fälle, in denen eine Änderung von Amtsgerichtsbezirken zum 1. April 1973 vorgenommen wird, mit Ablauf des 31. März 1974 außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1971

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Dr. Josef Neuberger

— GV. NW. 1971 S. 525.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.